



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

22 L 2728/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Wild, Dr.-Ruer-Platz 2,
44787 Bochum, Gz.: 301/26 III,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (vorläufiger Rechtsschutz – Dublin / AMM-VO, Litauen)

hat die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 7. Oktober 2026

durch

den Richter Greim

als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragstellerin vorläufig nicht nach Litauen überstellt werden darf.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter. Denn es liegt eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz vor, weil der Ablauf der Überstellungsfrist im Rahmen des asylrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens streitgegenständlich ist.

Der am 9. September 2026 bei Gericht gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragstellerin vorläufig nicht nach Litauen überstellt werden darf,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

I. Der Antrag ist zulässig.

Er ist nach § 123 VwGO statthaft, da kein gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht kommt. Ist – wie im Falle der Antragstellerin – die Abschiebungsanordnung bereits unanfechtbar und damit bestandskräftig geworden und will der Betroffene eine nachträgliche Veränderung der Sach- oder Rechtslage geltend machen, muss er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen nachfolgenden Antrag stellen. Vorläufiger Rechtsschutz zur Sicherung des geltend gemachten Anspruchs ist dann mittels eines Antrags nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu suchen, mit dem eine vorläufige Verhinderung der angeordneten Abschiebung erreicht werden soll, indem der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin des Bundesamts aufgegeben wird, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig nicht aufgrund der früheren Mitteilung und der bestandskräftigen Abschiebungsanordnung abgeschoben werden darf.

Vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 13 PA 104/17 –, juris, Rn. 17 m. w. N.

Die Antragstellerin hat ferner ein Rechtsschutzinteresse, da sie am 18. August 2026 einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt hat (vgl. Bl. 537 ff. der Beiakte).

Vgl. zu diesem Erfordernis VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. August 2026 – 29 L 2253/26.A –, juris, Rn. 6 ff.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig.

II. Der Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und dieser Anspruch in einer Weise gefährdet ist, dass er durch eine gerichtliche Entscheidung gesichert werden muss (Anordnungsgrund), § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Im Unterschied zum Beweis verlangt die bloße Glaubhaftmachung keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Die tatsächlichen Grundlagen des geltend gemachten Anspruchs müssen jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben sein und bei der dann vorzunehmenden vollen Rechtsprüfung zu dem Anspruch führen. Ferner sind die Anordnungsgrenzen einzuhalten.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch geltend gemacht. Es kommt nicht darauf an, ob der vorliegend gestellte Antrag als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG oder als Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung bzw. Art. 55 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung – AsylVfVO) anzusehen ist. Im Wesentlichen übereinstimmend hätte die Antragstellerin einen Anspruch auf Durchführung eines neuen Verfahrens, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens neue Umstände eingetreten sind, die einen nunmehr günstigeren Ausgang jedenfalls hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Ist dies glaubhaft gemacht, kommt eine Überstellung nach Litauen nicht in Betracht, weshalb das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde mitzuteilen hat, dass eine solche nicht erfolgen darf.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die Zuständigkeit Litauens für das Asylverfahren der Antragstellerin ist wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen.

Dabei kann offenbleiben, ob sich die Berechnung der Überstellungsfrist im vorliegenden Fall nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2103 (Dublin III-VO) oder nach der Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung – AMM-VO) richtet.

Der Lauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO bzw. Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMM-VO begann mit der (fiktiven) Annahme des auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO gestützten Übernahmegesuchs durch Litauen am 14. Oktober 2022 und wurde durch die fristgerechte Stellung eines Eilantrags sowie die stattgebende Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 25. November 2022 (Az. 13 L 1136/22.A, vgl. Bl. 159 ff. der Beiakte) unterbrochen. Mit Rechtskraft des klageabweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 22. Dezember 2025 (Az. 13 K 3666/22.A, vgl. Bl. 389 ff. der Beiakte) begann die Frist erneut zu laufen (das war hier am 3. Februar 2026, vgl. Bl. 420 der Beiakte) und endete demnach am 3. August 2026.

Die Überstellungsfrist wurde entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht wirksam verlängert. Auch insoweit bedarf es keiner Entscheidung, nach welchem Rechtsregime die Verlängerungsentscheidung zu erfolgen hat. Nach Art. 84 Abs. 2 AMM-VO erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für Anträge, die vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden (zu diesem Begriff: Art. 27 AsylVfVO), nach den Kriterien der Dublin III-VO. Ob die „Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ in diesem Sinne auch die Berechnung und mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist umfasst, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Denn weder nach den Vorschriften der Dublin III-VO noch nach denen der AMM-VO ist die Verlängerung der Überstellungsfrist im vorliegenden Fall wirksam erfolgt.

Geht man mit einem weiten Normverständnis des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO davon aus, dass die Regelungen der Dublin III-VO anzuwenden sind, fehlt es schon an einem Tatbestand, der die vom Bundesamt vorgenommene Verlängerung der Überstellungsfrist auf drei Jahre ermöglicht. Einzig in Betracht käme eine Verlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin III-VO auf höchstens achtzehn Monate. Tatbestandsvoraussetzung hierfür ist die Flüchtigkeit des Antragstellers. Davon ist vorliegend jedoch nicht auszugehen. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das Merkmal, dass ein Antragsteller flüchtig ist,

dahingehend auszulegen, dass er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris, Rn. 53 ff.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht auch für den vorliegenden Fall anschließt, dass im Falle des offenen Kirchenasyls bei Mitteilung des Aufenthaltsortes an die zuständige Behörde eine Flüchtigkeit in diesem Sinne nicht angenommen werden kann.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris, Rn. 26;
OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2019 – 13 A 2890/19.A –, juris,
Rn. 12.

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend keine Flüchtigkeit gegeben. Die Antragstellerin hat sich dadurch, dass sie sich ins Kirchenasyl begeben hat, nicht der Überstellung gezielt entzogen, um diese zu vereiteln. Es war tatsächlich und rechtlich möglich, die Überstellung durchzuführen. Denn [REDACTED]
[REDACTED] hat dem Bundesamt mit Schreiben vom 29. April 2026 den bis auf Weiteres aktuellen Aufenthaltsort der Antragstellerin mitgeteilt (vgl. Bl. 476 der Beiakte).

Auch bei Anwendung der Vorschriften der AMM-VO kann von einer wirksamen Verlängerung der Überstellungsfrist nicht ausgegangen werden. Die Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Var. 2 AMM-VO liegen hier nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die Überstellungsfrist bei Flüchtigkeit des Antragstellers verlängert werden. Gemäß Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ist Flucht eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b) oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts vom 24. Juli 2026, die Überstellungsfrist zu verlängern (vgl. Bl. 516 ff. der Beiakte), nicht vor. Denn die Antragstellerin war entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht flüchtig im Sinne des Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMM-VO, weil sie den Termin zur persönlichen Vorsprache am 20. Juli 2026 (vgl. Bl. 514 der Beiakte) nicht

wahrgenommen hat. Denn ihr Nicht-Erscheinen zu diesem Termin kann ihr nicht entgegengehalten werden.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMM-VO ist ein Asylantragsteller unter anderem über den Umstand zu informieren, dass seine Flucht zu einer Verlängerung der Frist gemäß Art. 46 AMM-VO führen kann. Eine solche Information ist vorliegend nicht erfolgt. Die bei Antragstellung im Jahr 2022 mitgeteilten Informationen erfüllen die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMM-VO ersichtlich nicht.

Vgl. zur nach altem Recht nicht notwendigen Belehrung darüber, dass die Überstellungsfrist im Falle einer Flucht verlängert werden konnte, etwa VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29. Juli 2019 – A 4 S 749/19 –, juris, Rn. 128.

Eine mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist im Falle der Flüchtigkeit ist dort nicht angesprochen. Auch nachträglich ist eine solche Belehrung nicht erfolgt. Insbesondere enthielt das Terminschreiben vom 13. Juli 2026, mit dem die Antragstellerin aufgefordert wurde, am 20. Juli 2026 bei der Ausländerbehörde Düsseldorf vorzusprechen, eine solche Belehrung nicht (vgl. Bl. 514 der Beiakte). Dass das Schreiben des Bundesamtes an die Ausländerbehörde [REDACTED] vom 13. Juli 2026 (vgl. Bl. 502 der Beiakte) einen entsprechenden Hinweis enthielt, ist unerheblich, da es sich hierbei lediglich um interne Kommunikation zwischen Behörden handelte. Ebenfalls unerheblich ist, dass das Schreiben der Ausländerbehörde [REDACTED] vom 23. Juli 2026, mit dem die Antragstellerin aufgefordert wurde, am 29. Juli 2026 bei der Ausländerbehörde [REDACTED] vorzusprechen (vgl. Bl. 525 f. Beiakte), eine entsprechende Belehrung enthielt. Denn zu dem Zeitpunkt, als dieses Schreiben abgesendet wurde, war der Termin am 20. Juli 2026 bereits verstrichen.

Unter der vormaligen Rechtslage hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass es einem Antragsteller nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, die ihm zugewiesene Wohnung ohne vorherige Information und gegebenenfalls Einholung einer Erlaubnis verlassen zu haben, wenn er über diese Pflichten nicht informiert worden ist.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 64 unter Bezugnahme auf Art. 5 der Richtlinie 2013/22/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Die sich daraus ergebende Rechtsfolge ist auch im Falle einer Verletzung der Informationspflichten nach Art. 19 Abs. 1 AMM-VO anzunehmen. Dabei kann sich das

Bundesamt insbesondere nicht darauf berufen, dass das Asylverfahren mit Ergehen des ablehnenden Bescheides bereits abgeschlossen war und Art. 19 AMM-VO nicht mehr anwendbar gewesen sei. Will sich das Bundesamt, wie hier, auf die Verlängerung der Überstellungsfrist nach den Vorschriften der AMM-VO berufen, so muss es jedenfalls zugleich dafür Sorge tragen, dass die Verfahrensgarantien zugunsten der Antragstellerin gewahrt bleiben. Eine Anwendung nur bestimmter Regelungen der AMM-VO ist ausgeschlossen.

So auch: VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, juris, Rn. 50.

Die Antragstellerin hat auch den einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, muss die Antragstellerin jederzeit mit einem weiteren Überstellungsversuch rechnen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht erklärt, dass von einer Überstellung in Zukunft abgesehen wird.

Auch soweit man davon ausgeht, dass mit der vorliegenden Entscheidung eine Vorwegnahme einer etwaigen Hauptsacheentscheidung begehrt wird, sind die gesetzlichen Grenzen einer einstweiligen Anordnung nicht überschritten. Eine Vorwegnahme einer etwaigen Hauptsacheentscheidung liegt vor, wenn die vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen Entscheidung in ihrer Wirkung gleichkäme.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 2015 – 2 BvR 1856/12 –, juris, Rn. 11.

Hiervon mag auszugehen sein, wenn – wie hier – infolge der Eilentscheidung faktisch eine Überstellung nach Litauen ausgeschlossen wird. Eine solche Vorwegnahme kommt nur in engen Grenzen in Betracht. Neben einer hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in einem Hauptsacheverfahren müssten ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gut zu machende Nachteile entstehen.

Vgl. bspw. OVG NRW, Beschluss vom 16. Februar 2023 – 12 B 1369/22 –, juris, Rn. 4 f. m. w. N.

So liegt der Fall hier. Denn der mit hoher Wahrscheinlichkeit gegebene Anspruch der Antragstellerin auf Durchführung eines nachfolgenden Verfahrens liefe leer, wenn eine Rücküberstellung nach Litauen stattfinden würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß §§ 83b, 83c AsylG nicht erhoben.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Greim



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf